

Stellungnahmen aus dem Jahr 2024

Raumplanung

Von der Geschäftsleitung am 13.11.2024 verabschiedet:

Konzept Fernbushaltestellen

Ausgangslage

Der Kanton Aargau wird von mehreren internationalen Fernbuslinien bedient, die an unterschiedlichen Orten halten. Die von den Transportunternehmen jeweils beantragten Halteorte erscheinen nicht immer sinnvoll oder können zum Teil auch nicht mehr angeboten werden, weil zum Beispiel Reserve-Haltekannten für den lokalen oder regionalen öffentlichen Verkehr intensiver genutzt werden oder Bahnhöfe umgebaut werden.

Mit dem nun vorliegenden "Konzept Haltestellen internationaler Linienbusverkehr" möchte der Kanton pro Region einen Halteort festlegen, der auch beim Ausbau der Verkehrsdrehscheiben entsprechend berücksichtigt und den international tätigen Transportunternehmen angegeben werden kann. Damit wird sichergestellt, dass die Haltestelle in das Netz des öffentlichen Verkehrs eingebunden ist.

Regionale Betroffenheit

Das Konzept unterteilt den Kanton Aargau grob in fünf Regionen (abgeleitet aus den internationalen Fernbusrouten), wobei pro Region abhängig vom Einzugsgebiet eine bis zwei Fernbushaltestellen bedient werden sollen. Der Regionalplanungsverband Brugg Regio wird dabei nicht eindeutig einer Region zugeteilt. Die Agglomeration Brugg liegt am Rand der Region «Nord-Ost», mit der die Region als Gesamtes vermutlich funktional auch am engsten verknüpft ist. Auch die Regionen «Mitte» und «Nord-West» weisen Überschneidungen mit den Regionalplanungsverband Brugg Regio auf. In der Region Brugg besteht gemäss dem Konzept aktuell eine Fernbushaltestelle in Windisch (Hauptsitz Eurobus AG, Schwimmbadstrasse 1), die jedoch in Privatbesitz der Eurobus AG ist und von dieser betrieben wird. Sie ist sehr gut ausgebaut und weist aus Sicht des Kantons keinen Handlungsbedarf im Sinne des Konzepts auf. Sie ist daher von den Überlegungen im Konzept nicht betroffen. Ansonsten sind in der Region Brugg keine weiteren Fernbushaltestellen geplant.

Stellungnahme Brugg Regio

Brugg Regio begrüsst die Bestrebungen des Kantons Aargau, mittels des vorliegenden Konzepts das bisher unübersichtliche und eher zufällige Haltestellennetz besser zu strukturieren. Ebenso begrüssen wir die in Kapitel 4.2 genannten Kriterien für die Verortung der Haltestellen, insbesondere die Nähe zu Autobahnanschlüssen bzw. heute bestehenden Fernbusrouten sowie die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr.

Auch Brugg Regio sieht keinen Bedarf für eine weitere Fernbushaltestelle in der der Region Brugg. Die existierenden und die gemäss dem Konzept geplanten Haltestellen in Baden, Lenzburg und Aarau sind gut mit dem öV erschlossen und von der Region Brugg aus schnell erreichbar. Wir sind somit mit dem geplanten Haltestellennetz einverstanden.

Sollte langfristig dennoch eine Fernbushaltestelle in der Region Brugg angedacht werden, so wäre ein Standort entlang der Hauptverkehrsstrasse und der Eisenbahnlinie im Birrfeld gegenüber einem Standort in den Zentrumsgemeinden Brugg und Windisch zu bevorzugen. Eine der grössten Herausforderungen für die Zentrumsgemeinden ist die Reduktion des Durchgangsverkehrs, zumal die Hauptachsen bereits heute ausgelastet sind und nur noch mit Verkehrsleitsystemen aufrechterhalten werden können.

Empfehlungen

Obwohl wir mit dem Konzept und dem zukünftigen Haltestellennetz einverstanden sind, empfehlen wir, das Konzept in Bezug auf gewisse Aspekte noch zu schärfen. Aus unserer Sicht fehlen im Konzept folgende Informationen und Erläuterungen:

- Gründe für die zahlreichen Aufhebungen bestehender Fernbushaltestellen bzw. Erläuterung, weshalb diese Haltestellen nicht den Kriterien entsprechen
- Auswirkungen der geplanten Aufhebungen von zahlreichen bestehenden Fernbushaltestellen auf die verbleibenden und die neuen Fernbushaltestellen
- Konkrete Angaben zum zukünftigen Verkehrsaufkommen
- Erläuterung, wie viele Busse unter Berücksichtigung der Aufhebung von bisherigen Standorten zu welcher Zeit an welcher Haltestelle halten werden

Diese Informationen und Erläuterungen würden helfen, die langfristige Tauglichkeit des Konzepts besser einschätzen zu können.

Vom Vorstand am 24.10.2024 verabschiedet und am 25.10.2024 mit Fristverlängerung eingereicht:

Agglomerationsprogramm Aargau-Ost 5. Generation

Die vollständigen Unterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen einsehbar.

Inhalt

Die regionalen Zentren Baden–Wettingen, Brugg–Windisch, Lenzburg, Wohlen und Bremgarten sowie die umliegenden Räume sind vielseitig miteinander verflochten und bilden gemeinsam die Agglomeration Aargau-Ost. Das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost trägt dazu bei, die regionale Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in diesem Raum aufeinander abzustimmen.

Für die 5. Generation wurde das Programm weiterentwickelt und fortgeschrieben. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Replas wurde ein Zukunftsbild erarbeitet. Um dieses Zukunftsbild zu erreichen, besteht aufgrund der bisherigen und zukünftigen Entwicklung der Agglomeration Handlungsbedarf in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Teilstrategien in diesen Bereichen zeigen auf, wie die Agglomeration auf den identifizierten Handlungsbedarf reagieren kann. Zu den beschriebenen Teilstrategien werden durch den Kanton und die Gemeinden konkrete Massnahmen entwickelt und beim Bund eingereicht

Der Umsetzungszeitpunkt für Massnahmen im prioritären A-Horizont liegt zwischen 2028 und 2032, im B-Horizont voraussichtlich zwischen 2032 und 2036. National- und Ständerat entscheiden, mit

welchem Beitragssatz die eingereichten Massnahmen vom Bund unterstützt werden. Bisher profitierte die Agglomeration Aargau-Ost von Beitragssätzen von 35 bis 45 Prozent.

Das Agglomerationsprogramm Aargau-Ost der 5. Generation berücksichtigt den aktuellen Stand des Gesamtverkehrskonzepts Raum Baden und Umgebung. Dieses ist zurzeit in Erarbeitung und wird erst im Herbst 2024 abgeschlossen sein. Gestützt auf die Ergebnisse kann es zu Anpassungen im Hauptbericht und im Massnahmenbericht kommen.

Stellungnahme Brugg Regio

Frage 1

Sind Sie mit dem Agglomerationsprogramm Aargau-Ost der 5. Generation grundsätzlich einverstanden?

X Ja

Bemerkungen:

Wir sind mit dem Agglomerationsprogramm Aargau-Ost der 5. Generation grundsätzlich einverstanden und sehen keine wesentlichen Diskrepanzen zur im REK Brugg Regio festgelegten Gesamtvision und den darin enthaltenen Strategien und Grundsätzen. Das Agglomerationsprogramm legt wesentliche Ziele für die zukünftige regionale Zusammenarbeit, die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung und die Ausgestaltung der Mobilität fest, die sich in den Massnahmen widerspiegeln.

Der Einbezug der Regionalplanungsverbände im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogramm wird seitens Brugg Regio sehr geschätzt.

Frage 2

Sind Sie mit dem Zukunftsbild für die Agglomeration Aargau-Ost der 5. Generation grundsätzlich einverstanden?

X Ja

Bemerkungen:

Das Zukunftsbild für die Agglomeration Aargau-Ost wurde für die 5. Generation lediglich in Bezug auf Details konkretisiert. Die quantitativen Ziele wurden infolge der Perimeter-Erweiterung angepasst. Die Kernbotschaften des Zukunftsbildes bleiben dabei unverändert und stimmen somit nach wie vor mit der im REK Brugg Regio festgelegten Gesamtvision sowie den darin enthaltenen Strategien und Grundsätzen überein.

Die neu ins Zukunftsbild aufgenommenen Themen (z.B. klimaangepasste Entwicklung, Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet, Aufenthaltsqualität an Verkehrsdrehscheiben) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Frage 3

Bitte prüfen Sie die Massnahmen, welche durch Ihre Gemeinde eingegeben wurden. Bilden die Massnahmenblätter die Massnahmen Ihrer Gemeinde korrekt ab?

X Brugg Regio hat keine Massnahmen angemeldet.

Bemerkungen:

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio hat selbst keine Massnahmen eingegeben. Wir verweisen somit auf die Stellungnahmen der Regionsgemeinden.

Eine der grössten Herausforderungen für die Zentrumsgemeinden, aber auch für die gesamte Region, ist die Reduktion des Durchgangsverkehrs, zumal die Hauptachsen bereits heute ausgelastet sind und nur noch mit Verkehrsleitsystemen aufrechterhalten werden können. Die Zentrumsentlastung Brugg ist für die Region Brugg daher ein überaus wichtiges Vorhaben.

Vom Vorstand am 24.10.2024 verabschiedet:

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Remigen

Ausgangslage

Bedingt durch die Änderung der übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und des Baugesetzes wird die allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Remigen überarbeitet.

REK als Grundlage der regionalen Abstimmung

Als regionale Grundlage gilt das Regionalentwicklungskonzept (REK) Brugg Regio, vom Vorstand verabschiedet am 25. Juni 2015. Gemäss REK ist Remigen Teil des «ländlich geprägten Raums» der Region Brugg, in welchem eine beschauliche Entwicklung mit moderatem Bevölkerungswachstum vorgesehen ist. Es soll eine ausgeglichene Bevölkerungsstruktur angestrebt werden. Insbesondere sollen die Qualität des ländlichen Raums ausgespielt und der Landschaftsbezug gepflegt werden. Zudem sollen attraktive und ortsgerechte Lösungen für die Ortsdurchfahrten gesucht werden.

Stellungnahme zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Generelle Würdigung

Die im REK formulierten Strategien und Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung) vorbildlich umgesetzt. Besonders positiv hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Die Planung geht sorgfältig mit den bestehenden Inventaren und dem räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) um. Viele der im REL aufgeführten Zonierungs- und Gestaltungsansätze lassen sich in geeigneter Form auch in der BNO wiederfinden.
- Die Planung geht haushälterisch mit dem Boden um. Die vorgesehenen, geringfügigen Einzonungen dienen im Wesentlichen der Arrondierung oder der Anpassung an geänderte Verhältnisse. Somit wird insgesamt kein neues Kulturland für die Erweiterung des Baugebietes beansprucht.
- Die Beschränkung der Verkaufsnutzungen in der Arbeitszone A entspricht der Strategie 6.3 im REK, wonach neue Verkaufsflächen, die den Quartierbedarf übersteigen, in den Arbeitszonen auszu-schliessen sind.
- Die Aufnahme diverser Artikel zum Schutz von Menschen, Landschaft und Umwelt (Massnahmen gegen Lichtverschmutzung, Terrainveränderungen, Flächenversiegelung) wird begrüsst.

- Die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Ortsbild von regionaler Bedeutung und die Umsetzung in den Bestimmungen zu der Dorfzone und der Dorfrandzone ist lobenswert.
- Die Aufteilung in eine Dorfzone und Dorfrandzone wird begrüsst. Während mit der Dorfzone die im ISOS enthaltenen Gebiete erhalten werden und auf eine besonders sorgfältige Entwicklung geachtet wird, stehen bei der Dorfrandzone die Übergänge zwischen dem Dorfzentrum und den Wohnzonen sowie dem offenen Kulturland im Vordergrund. Insbesondere wird in beiden Zonen auch den für das Ortsbild wichtigen siedlungsinternen Freiräumen im Ortskern (Gärten, Vorplätze, Bäume) angemessen Beachtung geschenkt.

Bezug von Flächen aus dem regionalen Flächentopf

Die Gemeinde Remigen beabsichtigt, eine Teilfläche von 2'000 m² der Parzelle Nr. 420 zwecks einer betriebsnotwendigen Erweiterung der «Fuhrer Futtermühle + Landprodukte» in die «Arbeitszone Mühlematten» einzuzonen und hierfür Flächen aus dem regionalen Flächentopf zu beziehen. Der Vorstand von Brugg Regio hat der Reservierung einer Fläche von 2'000 m² am 30. November 2023 zugestimmt, wobei der Weiterbestand der Flächenreservierung und der tatsächliche Flächenbedarf spätestens bei Vorliegen der fachlichen Stellungnahme der kantonalen Abteilung Raumentwicklung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung erneut zu prüfen sind (vgl. Bericht «Prüfung des Antrags durch die Arbeitsgruppe Raumentwicklung und Mobilität» vom 30. November 2023). Für die definitive Vergabe ist unter anderem ein konkretes Vorprojekt auszuarbeiten, welches eine detaillierte Beurteilung der Einhaltung der Vergabekriterien zulässt.

Für die Einzonung besteht ein im Planungsbericht nachvollziehbar ausgewiesener Bedarf. Mit der massgeschneiderten «Arbeitszone Mühlematten» wird die ausschliessliche Verwendung für die Erweiterung des bestehenden Betriebes am Mühleweg im Bereich Futtermühle und Landesprodukte gesichert. Die festgesetzte Frist von max. 10 Jahren gibt den Zeitrahmen für die Bebauung der Parzelle vor. Diesen Bestimmungen können wir zustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle jedoch nochmals darauf hin, dass Einzonungsflächen, welche kompensiert werden können, zwingend zu kompensieren sind. Der Bezug von Flächen aus dem regionalen Flächentopf ist nur für denjenigen Anteil der Einzonungsflächen möglich, welcher nicht durch flächengleiche Auszonungen kompensiert werden kann. Gemäss Planungsbericht können bei der betroffenen Einzonung in Remigen rund 70 % der gesamten Einzonungsfläche kompensiert werden. Somit wird die definitive Flächenvergabe voraussichtlich nur 600 m² statt der reservierten 2'000 m² betragen.

Empfehlungen

- Einzelne Themen wie die Sickerfähigkeit könnten aus unserer Sicht noch vertieft werden. Wir empfehlen, die Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung (auch unter dem Aspekt der Klimaveränderung) zu schärfen und die Verbindlichkeit entsprechender Bestimmungen zu erhöhen. Aussenräume (auch private) sollten bei Neubauten zumindest teilweise ökologisch wertvoll gestaltet werden. Als Richtgrösse könnte die Empfehlung des BUWAL von 15% der Parzellenfläche dienen. Grössere Abstellflächen und oberirdische Parkflächen sind sickerfähig zu gestalten und mit Hochstamm-bäumen zu begrünen (Schattenwirkung).
- Gemäss § 4 Abs. 2 BNO kann von der Erarbeitung eines Gestaltungsplans abgesehen werden, wenn der Zweck der bedingten Gestaltungsplanpflicht auf andere Weise erfüllt werden kann. Eine qualitativ hochwertige Entwicklung dieser Gebiete kann zwar auch auf andere Weise als mit einem

Gestaltungsplan erreicht werden. Es wird jedoch nicht klar, wie diese gewährleistet werden kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass das Potenzial zur qualitätsvollen Innenentwicklung dieser Gebiete nicht ausgeschöpft wird, zumal die formulierten Entwicklungsziele diesbezüglich nicht besonders aussagekräftig sind. Wir empfehlen, die Möglichkeit zum Verzicht auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans wegzulassen und die Entwicklungsziele noch etwas zu schärfen. Andernfalls wäre aus unserer Sicht mindestens eine Baubegleitung durch externe Fachpersonen zu verlangen.

- Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorliegenden Entwurf der Nutzungsplanung, die Ausnützungsziffer in sämtlichen Zonen des Baugebietes aufzuheben. Gemäss Kapitel 4.5 im REK ist die Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen auf den ortstypischen Charakter auszurichten. Dabei ist zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer der ortstypische Charakter insbesondere in den Wohnzonen verändert werden kann. Die Ausnützungsziffer zeigt der Grundeigentümerschaft und den Nachbarn, welches Bauvolumen zu erwarten ist. Alle Parzellen innerhalb einer gleichen Zone werden somit gleichbehandelt. Damit ist eine gebietsweise einheitliche Entwicklung gewährleistet. Ohne Ausnützungsziffer müssten Bauprojekte in ihren volumetrischen Erscheinungen individuell beurteilt werden. Zudem nehmen statische Massvorschriften wie Grenzabstände, Fassaden- und Gesamthöhen keine Rücksicht auf die Bebaubarkeit von kleinen Grundstücken. Die Ausnützungsziffer ist eine Verhältniszahl und berücksichtigt daher die Parzellengrössen. Zusätzlich bietet die Ausnützungsziffer eine wichtige Vergleichsgrösse für die bauliche Dichte sowie für den Wert eines Grundstückes. Zwar kann der Gemeinderat gemäss § 30 Abs. 2 BNO lenkend eingreifen. Diese Bestimmung ist aber sehr offen formuliert und es wird nicht dargelegt, wie die Qualitätssicherung und die Eingliederung ins Quartierbild sichergestellt werden. Wir empfehlen daher, die Ausnützungsziffer in der Wohnzone und der Wohnzone Hang wieder einzuführen und dafür kompensatorisch andere Bestimmungen allenfalls etwas zu lockern, insbesondere z.B. den grossen Grenzabstand. Eine sanfte und qualitativ hochwertige Innenverdichtung ist auch bei einer Beibehaltung der Ausnützungsziffer in den Wohnzonen möglich. Empfehlenswert ist beispielsweise die Einführung eines an Bedingungen geknüpften Nutzungsbonus (z. B. die Realisierung einer Einliegerwohnung). Wird auf die Ausnützungsziffer verzichtet, sollte zumindest eine Grünflächenziffer oder eine vergleichbare Regelung eingeführt werden. Demgegenüber ist die Aufhebung der Ausnützungsziffer in der Dorfzone und der Dorfrandzone nachvollziehbar.
- Die Siedlungsentwicklung nach innen könnte noch stärker mit allgemeinen Qualitätsvorgaben und/oder der Pflicht zur Durchführung von qualitätssichernden Verfahren verknüpft werden. Wir verweisen dazu auch auf die Beispielsammlung in der Arbeitshilfe «Ortskernentwicklung» von Brugg Regio.
- Die Ausführungen zur Innenentwicklung im Kapitel 4.2 des Planungsberichts beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung von zwei bedingten Gestaltungsplanpflichten. Wir empfehlen der Gemeinde, differenzierter auf das Thema einzugehen und die Effektivität einzelner Massnahmen mit allfällig verbundenen Qualitätseinbussen abzuwägen. Wir verweisen hierbei auch auf unsere Empfehlung zur Beibehaltung der Ausnützungsziffer in den Wohnzonen.
- Die Anforderungen an die qualitätsvolle Gestaltung des Siedlungsrandes könnten konkreter gefasst werden. Für den Siedlungsrand kann neben den bereits erwähnten Themen wie der Verwendung von einheimischen, standortgerechten Pflanzen und der Gestaltung der Gebäude und Aussenräume auch ergänzt werden, dass insbesondere grössere Niveaudifferenzen vermieden werden sollen und die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet werden soll. Wir verweisen dazu auch auf den Flyer von Brugg Regio.

- Gemäss § 8 im Entwurf der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist bei der Beanspruchung von drei Vollgeschossen in der Dorfrandzone ein Fachgutachten nötig, um die sorgfältige Integration in den örtlichen Kontext aufzuzeigen. Brugg Regio unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich. Aufgrund der im ausgedehnten Ortskern anspruchsvollen gestalterischen Fragen bei der Beurteilung von Baugesuchen empfiehlt Brugg Regio jedoch, ein Fachgremium / Fachbeirat zu installieren und die Begutachtung in der Dorfzone und der Dorfrandzone verbindlich vorzuschreiben. Dieses, aus Fachpersonen von Architektur und / oder Denkmalpflege sowie Landschaftsarchitektur bestehende Fachgremium, soll dabei die qualitativen Anforderungen an die Eingliederung beurteilen und objektivieren und damit den Gemeinderat in diesen Fragen unterstützen und auch entlasten. Für Bagatellfälle kann eine entsprechende Ausnahme formuliert werden. Aktuell ist in § 8 Abs. 4 BNO lediglich festgehalten, dass ein Fachgutachten zusammen mit dem Baugesuch aufzulegen ist. Brugg Regio empfiehlt zudem weiter, das gleiche Fachgremium auch bei der Beurteilung von Gestaltungsplänen und Arealbebauungen sowie bei der Beurteilung von Bauvorhaben bei Baudenkmalern beizuziehen.
- Es zeigt sich, dass die Aussenraumparkierung von Autos insbesondere in den Ortskernen zu einer verminderten Qualität des Ortsbildes beiträgt. Mit § 41 BNO werden bereits qualitative Bestimmungen zu der Gestaltung von Parkfeldern aufgenommen. Wir empfehlen, den Aspekt der Begrünung und Sickerfähigkeit bei der Aussenraumparkierung in der BNO noch konkreter aufzunehmen.

An den Vorstandssitzungen vom 20.06.2024 und 22.08.2024 wurden keine Stellungnahmen verabschiedet

Vom Vorstand am 25.04.2024 verabschiedet:

Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG)

Die vollständigen Unterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen einsehbar.

Inhalt

Das Unternehmen Cargo sous terrain AG (CST) plant den Bau eines unterirdischen Logistiksystems durch das Mittelland. Gemäss dem Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport vom 17. Dezember 2021 hat das Bundesamt für Verkehr in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung den neuen Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG) im Sachplan Verkehr erarbeitet. Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts des Kantons Aargau können innerhalb der Auflagefrist zum Sachplan-Dossier Stellung nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem BAV zusammen mit der Stellungnahme des Kantons Aargau übermittelt.

Stellungnahme Brugg Regio

Frage 1

SUG Konzeptteil

Ziele und Grundsätze für die Planung und Realisierung von Infrastrukturen für den unterirdischen Gütertransport, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Konzeptteil zu?

X Zustimmung mit Vorbehalt

Kurzbegründung:

Brugg Regio begrüsst die Weiterentwicklung des Güterverkehrs und die Förderung von neuen, zukunftsweisenden Güterverkehrs- und Logistikformen. Wir erhoffen uns von der Infrastrukturbetreiberin Cargo sous terrain ein funktionierendes, leistungsfähiges und nachhaltiges Logistiksystem, das im Gleichgewicht mit den hohen Investitionen steht.

Die Festlegungen im Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport (SUG), sind aus Sicht von Brugg Regio stufengerecht. In den Festlegungen und im dargestellten Planungs- und Realisierungsprozess (Abb. 4 des Sachplans) fehlen aus unserer Sicht jedoch allenfalls notwendige Nutzungsplanungsverfahren auf kommunaler oder kantonaler Stufe. Wir regen an, die betroffenen Gemeinden und die betroffene Bevölkerung frühzeitig und stufengerecht in den Planungs- und Realisierungsprozess einzubinden.

Frage 2

SUG Objektblatt 8-1 Aargau Ost

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 8-1 Aargau Ost zu?

X Zustimmung mit Vorbehalt

Kurzbemerkungen:

Der Entwurf des SUG sieht keinen unterirdischen Gütertransport durch die Region Brugg vor. Die im Sachplan aufgeführten Planungskorridore durchqueren den Kanton Aargau in Ost-West-Richtung einige Kilometer weiter südlich. Brugg Regio ist daher primär durch allfällige Auswirkungen auf die Verkehrsflüsse, die Logistik und den Grundwasserfluss vom SUG Objektblatt 8-1 betroffen. Für die weitere Planung sind aus unserer Sicht insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Auswirkungen auf die Verkehrsflüsse in der Region Brugg (insbesondere der Verkehr aus dem süddeutschen Raum) sind in der weiteren Planung sorgfältig zu berücksichtigen.
- Die logistischen Auswirkungen sind in der weiteren Planung sorgfältig zu berücksichtigen.

Frage 3

SUG Objektblatt 8-2 Aargau West

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 8-2 Aargau West zu?

X Keine Stellungnahme

Kurzbemerkungen:

Nicht betroffen

Frage 4

SUG Objektblatt 4-1 Gäu

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 4-1 Gäu zu?

X Keine Stellungnahme

Kurzbemerkungen:

Nicht betroffen

Frage 5

SUG Objektblatt 1-1 Zürich Limmattal

Räumliche Abstimmung des Projekts im geplanten Streckenabschnitt, behördenverbindliche Teile sind farbig hinterlegt.

Stimmen Sie dem SUG Objektblatt 1-1 Zürich Limmattal zu?

X Keine Stellungnahme

Kurzbemerkungen:

Nicht betroffen

Frage 6

SUG Umweltverträglichkeitsbericht (UVB 1)

Stimmen Sie dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB 1) zu?

X Zustimmung

Kurzbemerkungen:

Der Umweltverträglichkeitsbericht führt die relevanten Themen auf und handelt diese verhältnismässig detailliert ab. Die Abklärungen sind in den nachgelagerten Planungsverfahren zu vertiefen.

Vom Vorstand an der Sitzung vom 25.04.2024 verabschiedet:

Entwurf neues Sportgesetz (E-SportG)

Die vollständigen Unterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen einsehbar.

Inhalt

Sport ist gesellschaftlich, wirtschaftlich, sozial und für die Gesundheit der Bevölkerung von sehr hoher Relevanz. Dem Grundsatz der Kantonsverfassung folgend, dass "alle wichtigen Bestimmungen" als Gesetz zu erlassen sind, wird für die wichtige staatliche Aufgabe der Sportförderung ein schlankes Rahmengesetz geschaffen. Dieses regelt die Bandbreite an Sportfördermassnahmen, die Finanzierung sowie die Organisation und Entscheidzuständigkeiten. Gegenüber dem Status Quo sind Optimierungen bei der regionalen Koordination von Sportinfrastrukturen, bei den Werten im Sport (Verknüpfung von Finanzhilfen an das Einhalten von Prinzipien des fairen Sports) und bei den Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen.

Stellungnahme Brugg Regio

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio orientiert sich an der Stellungnahme der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau.

Frage 1

Sind Sie einverstanden mit der Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes?

X Völlig einverstanden

Bemerkungen:

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio begrüsst die Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes, insbesondere um die Ziele bei der Förderung von Sport und Bewegung gesetzlich zu verankern und bei der Querschnittsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden eine bessere Planungssicherheit und Verbindlichkeit herbeiführen zu können.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass das Sportgesetz die Sportförderung als öffentliche Aufgabe nicht nur des Kantons, sondern auch der Gemeinden festlegt? (§ 2 Abs. 1 und 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 14f.)

X Eher einverstanden

Bemerkungen:

Es wird korrekt festgehalten, dass die Gemeinden mit der Zurverfügungstellung der kommunalen Sportinfrastruktur eine wichtige Rolle in der Sportförderung spielen. Aus Sicht des Regionalplanungsverbandes Brugg Regio sind die Gemeinden bereit, ihren Beitrag auch künftig bei der Umsetzung des Sportgesetzes zu leisten. Sie erwarten allerdings vom Kanton, dass die seinerseits notwendigen personellen Ressourcen auch zur Verfügung gestellt werden.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass finanzielle Unterstützungsleistungen des Kantons an Sportorganisationen, Mannschaften, Teams sowie Einzelathletinnen und Einzelathleten an die Einhaltung sportethischer Grundsätze geknüpft sind? (§§ 3, 10 Abs. 3 und 11 E-SportG, Anhörungsbericht S. 15 und 22)

X Eher einverstanden

Bemerkungen:

Im Grundsatz ist der Regionalplanungsverband Brugg Regio einverstanden, möchte allerdings auf die Vollzugsproblematik aufmerksam machen. Eine systematische Kontrolle der Einhaltung sportethischer Grundsätze dürfte eine grössere Herausforderung sein und ein Entzug von finanziellen Unterstützungsleistungen im Nachgang zu bekanntgewordenen Verstössen trifft oftmals die falschen Personen.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Sportgesetz die regionale Koordination im Bereich der Sportinfrastruktur gefördert wird? (§ 5 Abs. 1 und 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 16f.)

X Eher einverstanden

Bemerkungen:

Der Regionalplanungsverband Brugg Regio befürwortet die regionale Koordination im Bereich der Sportinfrastruktur. Er teilt die Einschätzung, dass mit der regionalen Koordination die knappen Finanz- und Bodenressourcen effizienter eingesetzt werden können. Gleichzeitig ermöglicht sie eine bessere Planungssicherheit seitens Kantons und Gemeinden, was die Finanzierung der Sportinfrastruktur betrifft.

Dass der Regierungsrat Gemeinden, welche sich keinem RESAK anschliessen, von der Förderung ausschliessen möchte, ist für Brugg Regio als Steuerungsinstrument nachvollziehbar.

Frage 5

Sind Sie mit der Erstellung eines kantonalen Sportanlageninventars einverstanden, das in Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden umgesetzt wird? (§ 5 Abs. 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 17)

X Völlig einverstanden

Bemerkungen:

Zur Erstellung einer Mankoliste sind nicht nur die Informationen über die vorhandenen Sportinfrastrukturen massgebend, sondern auch die Nachfrage seitens der Nutzerinnen und Nutzer.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig im nicht kommerziellen Bereich der Betrieb und die Nutzung unterstützt werden können? (§ 5 Abs. 3 E-SportG, Anhörungsbericht S. 17)

X Völlig einverstanden

Bemerkungen:

Standortgemeinden von nationalen und kantonalen Leistungszentren sind oftmals mit der Anfrage konfrontiert, den Betrieb zu unterstützen. Für diese Gemeinden bedeutet dies ein zusätzliches Engagement, welches selten direkt der dortigen Bevölkerung zugutekommt. Aus diesem Grund ist richtig, dass die Unterstützung des Betriebs solcher Institutionen prioritär durch den Kanton erfolgt.

Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Programmen und Projekten sowie für Sportanlagen, die von besonderem kantonalem Interesse und von grösserer finanzieller Tragweite sind, Mittel aus dem ordentlichen Budget bereitgestellt werden können? (§ 10 Abs. 2 E-SportG, Anhörungsbericht S. 21f.)

X Völlig einverstanden

Bemerkungen:

Der grosse Mehrwert bei der verstärkten Koordination bei der Sportinfrastruktur entsteht durch die besser Planungssicherheit für Kanton und Gemeinden. Es ist deshalb wichtig, sicherzustellen, dass die eingeplanten finanziellen Mittel auch zur Verfügung stehen und nicht aufgrund von grösseren Projekten zurückgestellt werden müssen. Mit der Möglichkeit, für grössere Projekte Mittel aus dem ordentlichen Budget bereitzustellen, sollte dies gewährleistet sein.

Frage 8

Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden? (§ 15 E-SportG, Anhörungsbericht S. 24)

X Völlig einverstanden

Keine Bemerkungen

Frage 9

Haben Sie weitere Bemerkungen und/oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen im E-SportG?

Keine weiteren Bemerkungen oder Änderungsvorschläge

Vom Vorstand an der Sitzung vom 25.04.2024 verabschiedet:

Förderprogramm Energie 2025-2028, Verpflichtungskredit

Die vollständigen Unterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen einsehbar.

Ausgangslage

Der Kanton Aargau unterstützt im Rahmen seiner Kompetenzen die Energie- und Klimapolitik des Bundes. Im Zentrum stehen die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien, aufgrund der verfassungsmässigen Aufgabenteilung setzt der Kanton den Schwerpunkt im

Gebäudebereich. Das Netto-Null Ziel 2050 wurden mit Annahme des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG) durch das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 bestätigt.

Kurzbeschreibung

Der Regierungsrat beantragt einen Verpflichtungskredit "Förderprogramm Energie 2025–2028" für einen einmaligen Bruttoaufwand von 194,4 Millionen Franken. In diesem Betrag sind 48 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln geplant. Die übrigen Mittel werden durch die Globalbeiträge des Bundes aus der CO₂-Teilzweckbindung und aus Mitteln des Impulsprogramms des Bundes gedeckt. Dieser Verpflichtungskredit erlaubt die nahtlose Weiterführung der Förderungen energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich und hilft, Bundeseinnahmen über die CO₂-Abgabe zurück in den Kanton zu holen.

Fragen zur Anhörung

- Frage 1: Stimmen Sie der Weiterführung eines Förderprogramms für Effizienzsteigerung bei Gebäuden und dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu?
- Frage 2: Stimmen Sie dem Verpflichtungskredit für die Jahre 2025–2028 im Umfang von brutto 194,4 Millionen Franken bei geplanten kantonalen Ausgaben von 48 Millionen Franken zu?
- Frage 3: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket gemäss dem Anhörungsbericht zu?

Stellungnahme Brugg Regio

Brugg Regio stimmt allen Fragen zur Anhörung ohne Vorbehalt und ohne Bemerkungen zu.

Vom Vorstand an der Sitzung vom 22.02.2024 verabschiedet:

Gesundheitsgesetz (GesG), Änderung §27a und § 27b

Die vollständigen Unterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen einsehbar.

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 55a Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Verbindung mit der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich haben die Kantone in mindestens einem Fachbereich eine Höchstzahl für Fachärztinnen und Fachärzte festzulegen.

Der Regierungsrat hat gestützt auf § 91 Abs. 2bis lit. b der Kantonsverfassung (KV) neu die Verordnung über Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (HZV) erlassen. Die HZV trat per 1. Juli 2023 in Kraft und gilt befristet bis längstens zum 30. Juni 2025.

Die §§ 27a und 27b GesG sollen in Verbindung mit einer hierzu geplanten Verordnung die HZV per 1. Juli 2025 ersetzen. Die neuen Bestimmungen stellen die gesetzliche Grundlage für das OKP-Zulassungsverfahren und den Teilaspekt der Höchstzahlen bei der OKP-Zulassung dar.

Stellungnahme Brugg Regio

Brugg Regio stimmt allen Fragen zur Anhörung ohne Vorbehalt und ohne Bemerkungen zu.

Vom Vorstand am 22.02.2024 verabschiedet:

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Mönthal

Ausgangslage

Bedingt durch die Änderung der übergeordneten raumplanerischen Rahmenbedingungen und des Baugesetzes wird die allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Mönthal überarbeitet.

REK als Grundlage der regionalen Abstimmung

Als regionale Grundlage gilt das Regionalentwicklungskonzept (REK) Brugg Regio, vom Vorstand verabschiedet am 25. Juni 2015. Gemäss REK ist Mönthal Teil des «ländlich geprägten Raums» der Region Brugg, in welchem eine beschauliche Entwicklung mit moderatem Bevölkerungswachstum vorgesehen ist. Es soll eine ausgeglichene Bevölkerungsstruktur angestrebt werden. Insbesondere sollen die Qualität des ländlichen Raums ausgespielt und der Landschaftsbezug gepflegt werden. Zudem sollen attraktive und ortsgerechte Lösungen für die Ortsdurchfahrten gesucht werden.

Stellungnahme zur vorliegenden Planung im Wortlaut

Generelle Würdigung

Die im REK formulierten Strategien und Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung BNO) vorbildlich umgesetzt. Besonders positiv hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Die «Grundlagen und Hinweise aus regionaler Sicht», die wir Ihnen mit dem Schreiben vom 02. Mai 2019 bereitgestellt haben, werden in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt und weitgehend umgesetzt.
- Die differenzierte Auseinandersetzung mit den Dorfzonen ist lobenswert. Die Aufteilung in zwei Dorfzonen orientiert sich an den Entwicklungszielen des räumlichen Entwicklungsleitbildes (REL) und schafft die Möglichkeit, die der Dorfzone 2 zugewiesenen Gebiete baulich weiterzuentwickeln, während in der Dorfzone 1 und in der Dorfzone Ampfere der Erhalt des Ortsbildes und der historisch wertvollen Gebäudesubstanz im Vordergrund steht. Insbesondere wird auch den für das Ortsbild wichtigen siedlungsinternen Freiräumen im Ortskern (Gärten, Vorplätze, Bäume) angemessen Beachtung geschenkt.
- Die Planung geht sorgfältig mit den bestehenden Inventaren und dem räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) um. Viele der im REL aufgeführten Zonierungs- und Gestaltungsansätze lassen sich in

geeigneter Form auch in der BNO wiederfinden (so z.B. die Verankerung der Bebauungsstudie und die Berücksichtigung der Grundsätze zum Bauen im Ortskern).

- Mit der revidierten Nutzungsplanung werden dem Natur- und Landschaftsschutz deutlich mehr Flächen zur Verfügung stehen. So werden beispielsweise zusätzliche Schutzzonen im Kulturlandplan ausgewiesen und die steile Hangparzelle Nr. 20 mit zahlreichen Hochstamm-Obstbäumen aufgrund der Zuweisung zur Grünzone zukünftig von einer Überbauung freigehalten. Die Gemeinde Mönthal leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz und Erhalt der einzigartigen Juralandschaft mit ihren besonderen Naturwerten. Die zahlreichen Naturobjekte, welche bereits heute geschützt sind (Hecken, Einzelbäume etc.), werden zudem konsequent in die neue Nutzungsplanung übernommen.
- Die Aufnahme oder Übernahme diverser Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Landschaft und Umwelt (z.B. Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, Einschränkung von Terrainveränderungen und Flächenversiegelung) wird begrüsst.

Einzelne Punkte sind jedoch aus unserer Sicht noch auszubessern.

Antrag

Die Gemeinde Mönthal beabsichtigt, die Parzelle Nr. 76 zwecks einer betriebsnotwendigen Erweiterung der Holzbau Bühlmann AG in die Dorfzone 1 einzuzonen. Für diese Einzonung besteht ein im Planungsbericht nachvollziehbar ausgewiesener Bedarf. Gleichzeitig bedeutet diese Einzonung jedoch eine beträchtliche Erweiterung des in Mönthal ohnehin sehr grosszügig bemessenen Baugebietes. Der Bau von Wohnungen sollte daher auf der neu eingezonten Fläche langfristig ausgeschlossen werden. Wir beantragen daher, die für die Erweiterung der Holzbau Bühlmann AG vorgesehene Fläche einer massgeschneiderten Spezialzone zuzuweisen und folgende Bestimmungen in den dazugehörigen Paragraphen in der BNO aufzunehmen:

- Ausschliessliche Verwendung für lokal oder regional ausgerichtete Arbeitsnutzungen
- Eingliederungspflicht, Gestaltungsvorgaben und Empfindlichkeitsstufe analog Dorfzone D1
- Bedingte Einzonung: Rückzonung in die Landwirtschaftszone, wenn die Fläche nicht innerhalb von max. 5 Jahren überbaut ist.

Empfehlungen

- Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorliegenden Entwurf der Nutzungsplanung, die Ausnützungsziffer in sämtlichen Zonen des Baugebietes aufzuheben. Gemäss Kapitel 4.5 im REK ist die Entwicklung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen auf den ortstypischen Charakter auszurichten. Dabei ist zu bedenken, dass mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer der ortstypische Charakter insbesondere in der Wohnzone W2 verändert werden kann. Die Ausnützungsziffer zeigt dem Grundeigentümer und den Nachbarn, welches Bauvolumen zu erwarten ist. Alle Parzellen innerhalb einer gleichen Zone werden somit gleichbehandelt. Damit ist eine gebietsweise einheitliche Entwicklung gewährleistet. Ohne Ausnützungsziffer müssten Bauprojekte in ihren volumetrischen Erscheinungen individuell beurteilt werden. Zudem nehmen statische Massvorschriften wie Grenzabstände, Fassaden- und Gesamthöhen keine Rücksicht auf die Bebaubarkeit von kleinen Grundstücken. Die Ausnützungsziffer ist eine Verhältniszahl und berücksichtigt daher die Parzellengrössen.

Zusätzlich bietet die Ausnützungsziffer eine wichtige Vergleichsgrösse für die bauliche Dichte sowie für den Wert eines Grundstückes.

Wir empfehlen daher, die Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2 wieder einzuführen und dafür kompensatorisch andere Bestimmungen allenfalls etwas zu lockern, insbesondere z.B. den grossen Grenzabstand. Eine sanfte und qualitativ hochwertige Innenverdichtung ist auch bei einer Beibehaltung der Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2 möglich. Empfehlenswert ist beispielsweise die Einführung eines an Bedingungen geknüpften Nutzungsbonus (z.B. die Realisierung einer Einliegerwohnung).

Demgegenüber ist die Aufhebung der Ausnützungsziffer in den Dorfzonen nachvollziehbar. Wie im Planungsbericht dargelegt, ist die Dichte in diesen Zonen durch die bestehende Bebauungsstruktur vorgegeben. Die Bestimmungen in den §§ 6 bis 8 gewährleisten zudem ausreichend, dass die bauliche Entwicklung in diesen Zonen auf den ortstypischen Charakter ausgerichtet werden.

- Die Ausführungen zur Innenentwicklung im Kapitel 4.2 im Planungsbericht beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung von drei bedingten Gestaltungsplanpflichten. Wir empfehlen der Gemeinde, differenzierter auf das Thema einzugehen und die Effektivität einzelner Massnahmen mit allfällig verbundenen Qualitätseinbussen abzuwägen. Wir verweisen hierbei auch auf unseren Antrag zur Beibehaltung der Ausnützungsziffer in der Wohnzone W2.
- Die bestehenden Sondernutzungsplanpflichten für die Schlüsselareale Hüsliacher und Oberdorf werden im Entwurf der Nutzungsplanung als bedingte Gestaltungsplanpflichten grundsätzlich beibehalten. Zudem wird eine neue bedingte Gestaltungsplanpflicht für die Parzelle Nr. 55 im Unterdorf festgelegt. Zukünftig kann jedoch auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans verzichtet werden, wenn die Zielsetzungen auf andere Weise erreicht werden können oder die Bebauungsstudie aus dem Räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) umgesetzt wird. Eine qualitativ hochwertige Entwicklung dieser Gebiete kann zwar auch auf andere Weise als mit einem Gestaltungsplan erreicht werden. Es wird jedoch nicht klar, wie diese gewährleistet werden kann. Insbesondere besteht die Gefahr, dass das Potenzial zur qualitativ hochwertigen Innenentwicklung dieser Gebiete nicht ausgeschöpft wird, zumal die formulierten Entwicklungsziele diesbezüglich nicht besonders aussagekräftig sind. Wir empfehlen, die Möglichkeit zum Verzicht auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans wegzulassen und die Entwicklungsziele noch etwas zu schärfen. Andernfalls wäre aus unserer Sicht mindestens eine Baubegleitung durch externe Fachpersonen zu verlangen.
- Gemäss § 6 Abs. 8 im Entwurf der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist für Gebäudeabbrüche in der Dorfzone 1 ein unabhängiges Fachgutachten in Absprache mit der Gemeinde einzuholen. Weiter kann der Gemeinderat externe Fachleute für die Prüfung von Gesuchen beiziehen (§ 36 Abs. 1) und eine Begutachtung durch Fachleute anordnen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern (§ 25). Brugg Regio unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich. Aufgrund der im ausgedehnten Ortskern anspruchsvollen gestalterischen Fragen bei der Beurteilung von Baugesuchen empfiehlt Brugg Regio jedoch, ein Fachgremium / Fachbeirat zu installieren und die Begutachtung bei allen ortsbaulich relevanten Bauvorhaben in den Dorfzonen verbindlich vorzuschreiben. Dieses, aus Fachpersonen von Architektur und / oder Denkmalpflege sowie Landschaftsarchitektur bestehende Fachgremium, soll dabei die qualitativen Anforderungen an die Eingliederung beurteilen und objektivieren und damit den Gemeinderat in diesen Fragen unterstützen und auch entlasten. Die Begründung, wonach der Einsatz eines Fachgremiums für ein ISOS mit lokaler Bedeutung nicht verhältnismässig sei, ist nur bedingt nachvollziehbar. Die Einstufung des bestehenden Ortsbildes in die tiefste ISOS-Schutzkategorie sollte nicht ein Grund sein, der qualitativvollen Weiterentwicklung des

Ortsbildes und der optimalen Eingliederung von zukünftigen Bauvorhaben nicht höchste Priorität zu geben. Für Bagatellfälle kann eine entsprechende Ausnahme formuliert werden.

Brugg Regio empfiehlt zudem weiter, das gleiche Fachgremium auch bei der Beurteilung von Gestaltungsplänen sowie bei der Beurteilung von Bauvorhaben bei Baudenkmalern beizuziehen.

- Der Übergang vom Baugebiet zum Kulturland wird in § 32 Abs. 3 thematisiert. Eine noch vertiefere Auseinandersetzung mit dem Siedlungsrand und dem Übergang zum Kulturland wäre wünschenswert. Insbesondere sollten grössere Niveaudifferenzen vermieden und die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet werden. Wir verweisen dazu auch auf den Flyer von Brugg Regio.
- Die Bestimmung in § 33 Abs. 1, wonach die Lagerung von Material für die Dauer von mehr als 2 Monaten in allen Bauzonen bewilligt werden kann, sehen wir aus Gründen des Ortsbildschutzes kritisch.

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie bitte nicht, die Geschäftsstelle Brugg Regio (056 560 50 00 / info@bruggregio.ch) zu kontaktieren.